

# Haushaltssatzung

## der Gemeinde Nauheim für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung am 17. Februar 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Festsetzung

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.280.523 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.421.664 €
mit einem Saldo von	<u>-1.141.141 €</u>
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	<u>0 €</u>
mit einem Fehlbedarf von	-1.141.141 €,

der auf Basis des § 25 Abs. 2 GemHVO Satz 3 aus der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen werden soll und

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	103.796 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.889.842 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.060.908 €
mit einem Saldo von	<u>-1.171.066 €</u>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.150.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	623.621 €
mit einem Saldo von	<u>526.379 €</u>
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-540.891 €

festgesetzt.

### § 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

**1.150.000 €**

festgesetzt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**1.000.000 €**

festgesetzt.

### § 5 Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Grundsteuer   |                 |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>340 v.H.</b> |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | <b>960 v.H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer auf   | <b>400 v.H.</b> |

### § 6 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

### § 7 Stellenplan

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Nauheim, 18. Februar 2022

Der Gemeindevorstand

  
Jan Fischer  
Bürgermeister

